

VON DER MORA.

Ein Fragment.

Von

Dr. Ferdinand Manns.



Frankfurt a. M.

Verlag von Christian Winter.

1878.

VON DER MORA.

Ein Fragment.

Von

Dr. Ferdinand Manns.



Frankfurt a. M.

Verlag von Christian Winter.

1878.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Charakteristik der Ansichten der Rechtsgelehrten über den Begriff der Mora.

Es hat an Rechtsgelehrten nicht gefehlt, welche der Ansicht sind: der Begriff der mora sei undefinierbar. So sagt schon die Glosse ad legem: Mora, de usuris:

Quaeritur qualiter mora definitur? Et dicit Pomponius, quod non potest definiri, neque potest dici, quando committatur.

Ferner Donellus, tractatus de mora (1558) cap. I.:

Itaque non subtili aliqua aut recondita ratione in hac re opus est ad definitionem, sed satis est vim verbi percepisse.

Sodann Arumaeus, commentarius methodicus de mora (Jena 1603 und 1608) cap. II.:

Quae difficilia sunt, impossibilibus adnumerantur. Morae autem definitio difficilis est, per consequens et impossibilis.

Ich will einige von angesehenen Autoren gegebene Definitionen hierhersetzen. Die Glosse des Accursius definiert ad legem: Mora, de usuris:

Mora est cum quis major 14 annis non habens curatorem interpellatus per diei appositae lapsum vel per ejus cui debetur denunciationem congruo loco et tempore factam, cum intelligat se debere, vel intelligere debeat, nec ommissa sit debiti repetendi instantia, sine causa distulit rei praestationem vel solutionem.

Ferner Odofredus in Dig. vet. ad hanc legem:

Mora est dilatio solutionis sine causa facta ab adulto debitore sciente se debitorem aut scire debente post interpellationem judicialem vel extrajudicialem congruo loco temporeve factum.

Ferretus, libellus singularis de mora (1550) Nr. 4 definiert:

Morari itaque est, cum vel qui petit vel unde petitur differre et producere et per se stare, quominus aut detur, aut tradatur, aut fiat quod dandum tradendum faciendum est, moramque est dilatio atque productio talis.

Donellus a. a. O.:

Mora est cunctatio creditoris vel debitoris in praestando eo quod quis alteri debeat.

Aramaeus a. a. O.:

Mecum cognoscite num in sequenti modo mora definiri possit, ut sit frustratio oportune non recipientis vel offerentis debitum.

Man vergleiche von Madai: die Lehre von der Mora § 1, dem ich hier folge.

Aus der neueren Zeit sind vornehmlich zwei Meinungen hervorzuheben. Die eine von Wolff,

zur Lehre von der Mora, Göttingen 1841, Einleitung und § 1 ff.,

aufgestellte geht dahin: Mora theile sich ein in objektive und subjektive. Die objektive sei die äussere Thatsache des Verzugs, wobei nur der obligatorische Nichterfolg in Betracht komme, nicht aber die Frage, ob der Schuldner jenen veranlasst

habe; die subjektive diejenige, bei welcher Verschulden des Debiten von Bedeutung werde.

Die zweite von Friedrich Mommsen,

die Lehre von der Mora, Braunschweig 1855, § 2. 3, aufgestellte, in einigen der obigen Definitionen angedeutete Meinung geht dahin: Mora sei nicht die völlige Nichtleistung, wobei der geschuldete Gegenstand kulpos nicht prästiert werden könne, sondern nur die kulpose Verzögerung einer an sich möglichen Leistung.*)

Beide Autoren sind im Einverständnis mit älteren Rechtsgelehrten der Ansicht: zur Morabegründung gehöre regelmässig Interpellation, ein Erfordernis, das sich schon in den mitgetheilten Definitionen des Accursius und des Odofredus findet. Diese Theorie stützt man auf

leg. 32 pr. de usuris 22. 1 von Marcian.

Mora fieri intelligitur non ex re, sed ex persona, id est si interpellatus oportuno loco non solverit, quod apud judicem examinabitur. Nam ut et Pomponius libro duodecimo epistolarum scripsit, an mora facta intelligatur, neque constitutione ulla neque juris auctorum quaestione decidi posse, cum sit magis facti quam juris.

Marcian scheint hier zweierlei anzuerkennen, dass zur mora Interpellation nothwendig, und dass der Begriff der mora

*) Wenn der Debitent die Leistung vereitelt, so ist dies wohl vorzugsweis eine hochgradige species der mora. Steht die Zurechnung fest, so kam es gegenüber dem Umstande, dass an Stelle des ursprünglichen Objekts eine Geldleistung trat (Gaj. IV. 48), nicht auf das Motiv, warum nicht geleistet wird, sondern nur auf die Thatsache an, dass nicht geleistet wird. Deshalb sagt Pomponius in leg 23. de verborum obligationibus: Si . . . hominem certum mihi debeas, non aliter post mortem ejus tenearis quam si per te stetit, quominus vivo eo mihi dares, quod ita fit, si aut interpellatus non dedisti aut occidisti eum, d. h. wenn Du in mora versetzt bist, die in doppelter Weise entsteht, a. durch Interpellation, b. dadurch, dass Du den Sklaven tödtest. Ein Unterschied wird übrigens hierdurch für die morae purgatio begründet. Lex 91 § 3 V. O., lex 72 § 1 solut.

gleichwol schwierig und mehr eine That- als eine Rechtsfrage sei. Meint der Jurist damit, dass Interpellation in allen Fällen zur Morabegründung erforderlich sei? So ist Marcian von vielen Rechtsgelehrten aufgefasst worden, die auf diese lex und auf einige anderen Quellenaussprüche (lex 23. 24. 49 § 3 verb. obl. cf. Paulus rec. sent. III. 8 § 4), in denen die Interpellation als Requisite der mora erwähnt wird, gestützt die Meinung vertheidigen: nur ausnahmsweise, d. h. nur in den quellenmässig nachweisbaren Fällen sei eine mora ex re, nämlich eine mora ohne Interpellation zuzulassen. Wenn aber eine solche mora zugestanden werden muss, so ist die Frage berechtigt, aus welchem Motive, durch welchen gesetzgeberischen Gedanken kamen die römischen Juristen zu jener Ausnahme von der Regel? Doch wol nicht aus zufälligem Belieben? Wenn dies verneint werden muss, so ist nach der ratio zu forschen, der sie huldigten, und zu sehen, ob sie nicht einer Richtschnur, wonach eine Regel zu ziehen, folgten, so dass zufällige, mehr oder weniger willkürliche Ausnahmen nirgends vorliegen.

Durch alles Dieses werden über den Begriff der mora Zweifel angeregt, die ich, es sei vergönnt, in allgemeinen Zügen mit dem Nachfolgenden zu lösen versuche.

Zweites Kapitel.

Von der mora im Verhältnis zur culpa.

Von der mora im Besonderen und von der culpa im Allgemeinen redend will ich mir die Obligation als einen Kreis denken, der die Rechte des Gläubigers umfasst und die Verbindlichkeiten des Schuldners umrahmt. Geht die Obligation ihrem Beruf entsprechend zu Ende, so bleibt der Kreis völlig abgerundet. Wird aber die Obligation nicht, oder nur theilweise erfüllt, so erhält dessen Peripherie Lücken, die nach deren Mittelpunkt hin sich ausdehnen und kleinere oder grössere Dimensionen annehmen, oder negativ den Kreis erfüllen, wogegen die ordnungsmässige Erledigung der Obligation eine positive Erfüllung des Kreises enthält. Denkt man sich den Schuldner hierbei nicht allein verpflichtet, sondern auch berechtigt, indem das Recht des Gläubigers kein absolutes, sondern ein relatives, das bei der Stipulation deren Wortlaut erfüllt, so ist der Kreis des Gläubigers in Beziehung zu setzen mit einem anderen Kreise, oder so zu denken, der jenem gegenüber liegt als eine gleich oder ähnlich berechnete Machtfülle. Wird hierbei die Stipulation im Gegensatz zu dem bonae fidei negotium

gedacht, so ist der Kreis der Berechtigung des Schuldners dort kleiner als der Kreis der Berechtigung des Stipulators und verschwindend klein, hier aber der Kreis der Berechtigung des Schuldners gleich gross, oder doch erheblicher als dort und deutlich sichtbar gegen den Kreis der Berechtigung des Gläubigers. Von diesen Berechtigungen ist die Rede nur bei der einseitigen Obligation, nicht aber (denn hierbei würde die Berechtigung des Schuldners in einem anderen Sinn zu nehmen sein) bei der gegenseitigen oder zweiseitigen, einerlei ob zwei Stipulationen in Frage, oder die Glieder einer zweiseitigen Verkehrsobligation, z. B. eines *bonae fidei negotium*, welches letztere in seiner geschichtlichen Entwicklung (man vergleiche Manns von der Konventionalstrafe Frankfurt a. M. 1876, I. 3. u. 7. Kapitel) schliesslich nicht anders denn als einheitliche Machtfülle gedacht werden kann. Diese doppelgliedrige Obligation, welche sich aus zwei selbstständigen Obligationen (Stipulationen), die sich zu einem *judicium* und einem *negotium* verschmolzen, bildete, kommt hier also in Betracht im Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner, eine Beziehung, die sich bei ihr wiederholt, indem der Gläubiger zugleich Schuldner ist. In einer solchen Wechselwirkung ist hierbei dieses *negotium* nicht in Frage, gefunden wird jene einfach durch Aneinanderreihen beider Verhältnisse, die selbstständig nebeneinander gedacht werden können, obschon sie im Resultate einander durchdringen und erfüllen. Der grössere Kreis (also nicht in diesem letzteren Sinn) ist der des Gläubigers, der selbstständig neben dem des Schuldners besteht und ihn nicht berühren, seine Peripherie nicht in die des Kreises des Schuldners einschieben darf, und umgekehrt. Durch eine solche Verschiebung wird die Rechtssphäre des Einen formell verletzt, damit materiell aber sein Recht vermehrt und das des Anderen vermindert. Die Verschlingung beider Kreise will ich mir als Rechtsverletzung denken und diese Rechtsverletzung als *mora*. Der Schuldner leistet nicht, oder er leistet nicht in gehöriger Weise, im ersten

Fall ist er mit der ganzen Leistung, im letzteren nur mit einem Theil derselben, oder mit der besonderen Qualität, die er schuldet, im Verzug. Zum Beispiel. Titius ist dem Sempronius *ex stipulatu* den Stichus schuldig, den er nicht liefert; damit ist er in *mora*, die morabegründende Thatsache vorausgesetzt, oder er liefert ihn beschädigt, indem er selbst oder ein Anderer ihn verletzt hat. Hier ist Titius in *culpa*, wofern die culpabegründende Thatsache vorhanden ist. Es fragt sich, wird diese *culpa* erst in dem Momente der *mora*, wenn Titius leisten muss und nicht leistet, was voraussetzt, dass die Obligation effektiv erst mit der *mora* ins Leben gerufen wird, oder schon in dem Momente ihres Eintritts erheblich? Wir werden zu der Frage geführt, ob ein Unterschied zwischen einer Forderung *ex conventione* und einer Forderung *ex mora* bestehe, und zuweilen begegnet man einer solchen Annahme,*) oder ob jede vereinbarte

*) So z. B. bei Gothofredus *corp. jur. ad legem 40 de rebus creditis 12. 1 Note d*: *Posse igitur peti usuras ante sortem, cum usuras ex mutua partium conventionem non ex mora venire constat*. Man könnte bestimmen, wenn hinzugefügt wird: *non ex mora per interpellationem, d. h. die Zinsen werden verwirkt ohne Interpellation auf das Kapital, welches, um die Zins- (wie auch die Pönal-) Verbindlichkeit zu beseitigen, offeriert werden muss*. Deshalb sagt Papinian in *leg. 9 § 1 de usuris*: *Usurarum stipulatio, quamvis debitor non conveniatur (nämlich auf das Kapital), committitur. Nec inutiliter legitimae usurae stipulatio videtur sub ea conditione concepta: si minores ad diem solutae non fuerint. Non enim poena, sed foenus uberius justa ratione sortis promittitur. Si tamen post mortem creditoris nemo fuit, cui pecunia solveretur, ejus temporis inculpatam esse moram constitit. Ideo si majores usurae prioribus petantur, exceptio doli non inutiliter opponetur. (Cf. *lex 17 § 3 eod.*)* Wenn Papinian hier einen Unterschied zwischen der Pönal- und der Zinsstipulation statuiert, so beruht dies wol darauf, dass er bei Beurtheilung der letzteren der materiellen Obligation einen Einfluss zugesteht, den er derselben bei der ersteren versagt. Konnten nämlich, da es zeitweilig an einem Gläubiger fehlte, die niederen Zinsen nicht offeriert werden, so soll der Debet entschuldigt sein, bei der Pönalstipulation aber (so ist zu schliessen) nicht, weil die Obligation, obschon sie im Erfolg wirkungslos sein musste, nicht versucht wurde. Denn hier kann gesagt werden: *stetit per promissorem Lex 115 V. O.* Ursprünglich war auch die Zinsobligation eine bedingte

Forderung ex conventione oder jede ex mora, d. h. aus den Handlungen und Unterlassungen, die mora begründen, oder aus beiden Momenten zugleich entspringe? Nehmen wir den Fall: Stichus soll ante calendas geliefert werden. Vor diesem Zeitpunkt ist keine Forderung möglich. Und warum, ist sie unmöglich ex conventione oder aus dem Gesichtspunkt der mora? Man könnte sagen: ex conventione, eine Antwort, die viel Scheinliches für sich hat, wenn die mora als ein ausserobligatorisches Moment oder Institut gedacht wird, das in die Obligation, die sich ihm gegenüber selbstständig abrundet und entgegenstellt, allererst hineingetragen wird. Dann liegt aber die Sache so, erstens die Forderung besteht auch schon ohnehin, zweitens die mora gibt ihr besondere Qualitäten, sie modifiziert sie, vermehrt und erweitert sie. Dann ist die Obligation schon jetzt verfolgbar. Denkt man aber die mora als tief innere Qualität der Obligation, mit der sie steht und fällt, die sie bei obligationswidrigem Verhalten des Debenten empfängt, dann gibt es keine obligatorische Verfolgung ohne mora, sie ist allererst die Verletzung eines Rechts, welche die Obligation, die bis dahin schlummerte, ins Leben ruft, thatsächliche Folgen begründet und dahin führt, dass der Gläubiger sein Recht geltend machen kann, sie ist der Mark- und Gränzstein des in rerum naturam hinausgetretenen Rechts. Dann ist mora der letzte Grund der Verfolgbarkeit eines in abstracto bestehenden, auf eine positive Leistung gerichteten Forderungsrechtes. Dann ist mora wesentlich für eine solche Obligation und deren Vollzug bis zu ihrem Entstehen suspendiert. Wir werden sehen, dass diese Annahme völlig begründet ist, nicht allein in den Aussprüchen der römischen Juristen, sondern auch in der Natur der Sache. Keine effektive derartige Forderung ohne mora debitoris. Dieses Para-

Stipulation. Man vergleiche lex 40 de reb. cred. 12. 1, lex 126 § 2 de verb. obl. 45. 1, lex 24 de pecun. const. 13. 5.

doxon wird verschwinden, wenn das Wesen der mora debitoris dahin erkannt und definiert wird, dass sie der Zustand sei, in den die Obligation durch die thatsächliche Ausübung der obligatorischen Rechte des Gläubigers versetzt wird, dass sie sich also darstellt als die lebendig gewordene Obligation selbst. Deshalb sagt Javolenus in leg. 35 de jud. 5. 1: *Judicium vero antequam aliquid debeatur, (feri) non posse.* Ferner Ulpian in leg. 213 de verb. sign. 50. 16: *Cedere diem significat, incipere deberi pecuniam; venire diem significat, eum diem venisse, quo pecunia peti possit. Ubi pure quis stipulatus fuerit, et cessit et venit dies. Ubi in diem, cessit dies, sed nondum venit. Ubi sub conditione neque cessit, neque venit dies, pendente adhuc conditione.* Denkt man also eine betagte Obligation, so erhellt ohne Weiteres, dass vor dem Tag nicht gefordert werden darf, mag dies der conventio oder dem Umstande, dass vorher mora nicht vorhanden und obligatorische Ausübung (das diem venire) nicht möglich ist, zugeschrieben werden. Hier identifizieren sich beide Anschauungen, wie leicht ersichtlich, und es ist ohne Belang, ob dem dies die Bedeutung der mora oder die der Konvention beigemessen wird. Anders ist es aber nicht, wenn es der Obligation an einem dies fehlt, denn was dort erst beim Eintritt des dies begehrt werden kann, ist hier sofort hervorgerufen: die Obligation ist dort zu Gunsten des Schuldners eine betagte, hier, kann man sagen, zu Gunsten des Gläubigers eine betagte. Wie dort vor dem dies nicht gefordert werden kann, so darf auch hier vor dem dies, der mit der positio eines modicum tempus gefunden wird (cf. lex 21 § 12 de recept. 4. 8, lex 21 § 1 de pecunia const. 13. 5. lex 23 de obl. et act. 44. 7), ein Anspruch nicht erhoben werden.*) Deshalb sagt Ulpian in

*) Man vergleiche auch lex 21 jud. 5. 1, lex 41 § 1. 73 pr. V. O., lex 105 sol. 46. 3.

leg. 5 § 1 de coll. 37. 6: Stipulatio autem collationis tunc committitur, cum interpellatus cum aliquo spatio, quo conferre potuit, non facit, maxime cum boni viri arbitrato collationem fieri edicto praetoris insertum est.*) Interpellatus cum aliquo spatio das heisst interpellatus cum modico spatio nach Eingehung der stipulatio collationis. Die Thätigkeit, die in dem einen Fall von dem Schuldner oder dem Gläubiger zu entwickeln ist, muss auch in dem anderen Fall in Szene gesetzt werden, d. h. ehe jene Thätigkeit entfaltet ist (und es muss dies mit dem dies stattfinden und nicht vorher), kann die Obligation nicht ausgeübt werden (dies cedit, sed non venit), der dies gehört also der Konvention an, aber auch die Auslassung eines solchen enthält eine besondere bedeutungsvolle Vereinbarung. Die conventio oder was dasselbe ist, ihre Ausübung, die jedoch in der Person des Gegners nicht zum Vollzug gelangt, nämlich die mora (dies venit) ist maassgebend. Conventio und mora decken einander, d. h. die Vereinbarung einerseits und die Thatsache, dass die Vereinbarung kraft ihres Inhalts in das Leben getreten ist, andererseits. Mora lässt sich also definieren als die Verletzung der conventio, soweit es sich um positive Obligationen handelt, wenn sie in faciendo (dando, praestando) besteht (das Wort facere im weiteren Sinn ähnlich wie bei Papinian in leg. 218 de verb. sign. 50. 16). Ist aber eine in einer Unterlassung bestehende Obligation in Frage, so ist die Verletzung Zuwider-

*) Der Emendation, die Theodor Mommsen Digesta ad h. loc. vorschlägt, wird es weder bedürfen, noch wird sie zulässig sein, wenn, wie erforderlich, die Interpellation nicht als **admonitio**, sondern als »Empfangsbereitschaft« genommen wird. Ulpian sagt: die Collatio kann nicht eher (aktuell und endgültig) begehrt, es kann also nicht eher interpelliert werden, als nach einem angemessenen Zeitraume, innerhalb welches alles zur Collatio Erforderliche vorbereitet werden konnte. Das »cum aliquo spatio« bezieht sich daher nicht auf das »non facit,« sondern auf das »interpellatus.« Das »non facit« aber tritt in dem Moment der Interpellation und nicht später ein. Anderer Meinung ist auch Friedrich Mommsen, a. a. O. III. S. 37.

handlung. Beide Zustände, Mora und Kontravention sind völlig gleich in ihrem Wesen, in ihrer Bedeutung, sie zusammen definieren alle Verletzungen, die bei Obligationen denkbar sind. Nehmen wir die in faciendo bestehende (d. h. auf eine positive Leistung gerichtete) Obligation, so fragt es sich: ist das Recht des Gläubigers verletzt. Ist dies zu bejahen, so qualifiziert sich die Verletzung als mora selbst in dem Fall, wenn theilweise Leistung erfolgt, wenn durch obligationswidriges Verhalten des Debenten nur eine Theilleistung oder Leistung in minderguter Qualität möglich geworden ist, denn jenes obligationswidrige Verhalten (culpa), das auch schon vorher vorhanden, tritt erst in das Stadium der Erheblichkeit über, wenn die Obligation geltend gemacht werden kann, wie daraus erhellt, dass der von dem Debenten verursachte obligationswidrige Erfolg, je nach Befund, vorher wieder gut gemacht und saniert werden kann bis zu dem Momente, da geleistet werden muss. Zum Beispiel: Titius promittierte dem Sempronius den Stichus, den er durch Mishandlungen an seiner Gesundheit vorübergehend schädigt. In dem Momente, da Stichus verlangt werden kann, nämlich in dem Momente, da, wenn er nicht geleistet wird, mora eintritt, ist Stichus wieder hergestellt und wird gesund geleistet. Damit erledigt sich die Obligation.*) Oder aber es ist nicht gelungen, ihn rechtzeitig wieder herzustellen. Vor dem gedachten Momente konnte Sempronius die Schädigung nicht gerichtlich verfolgen oder aussergerichtlich geltend machen, sein Recht war suspendiert bis zu dem Momente der mora, ohne diese blieb es ein in optima forma bestehendes rechtlich begründetes, aber nicht verfolgbares Recht. Denn die Leistung, die sich vorher vollzieht, ist nicht die Verfolgung der Leistung, wie sie hier in Frage. Nam et quod in diem debetur, ante solvi

*) Lex 16 aedilitio 21. 1 von Pomponius. Quod ita sanatum est, ut in pristinum statum restitueretur, perinde habendum est, quasi nunquam morbosum esset.

potest, licet peti non potest. Lex 137 § 2 de verb. obl. *) Denn auch vor jenem Momente lässt sich mit Einwilligung des Schuldners Vollzug denken; das ist aber nicht der Vollzug wie er geltend gemacht werden kann, wenn er nämlich an dem Verhalten des Debenten scheitert, wenn dieser dadurch in mora versetzt wird. Man vergleiche auch leg. 118 § 1 de verb. obl. von Papinian: »Decem hodie dari spondes« dixi posse vel eo die pecuniam peti nec videri praematurius agi non finito stipulationis die, quod in aliis temporibus juris est, nam peti non debet, quod intra tempus comprehensum solvi potest. In proposito enim diem non differendae actionis insertum videri, sed quo praesens ostendatur esse reponsum. **) Auch dieser Fall gehört zur Regel, denn in proposito heisst das hodie nichts anderes, wie sofort. Es löst sich damit also auch die vor jenem Momente stattgefundenene culpa auf als wirksame und bedeutungsvolle Qualität der mora, in der sie allererst von Erheblichkeit wird. Jeder Nichtvollzug der Obligation in faciendo ist mora, und unschwer reiht sich hieran die Antwort auf die Frage, was culpa sei, nämlich sie ist der Nichtvollzug einer Obligation, wenn sie nach Maassgabe erstens der getroffenen und, wenn es sich um ein bonae fidei negotium handelt, zweitens der in der Regel getroffen werdenden Vereinbarungen (Manns a. a. O. 3. Kapitel), innerhalb des Kreises der Berechtigung des Gläubigers und innerhalb des Kreises der Berechtigung des Schuldners, sich vollziehen musste. ***) In der gedachten zweiten Richtung sagt deshalb Ulpian, zunächst von diesen in der Regel getroffen werdenden Vereinbarungen redend, in leg. 23 de regulis jur. 50. 17: Contractus quidam dolum malum duntaxat recipiunt, quidam et dolum et culpam; dolum tantum: depositum et precarium; dolum et culpam: mandatum, commodatum, venditum, pignori

*) Cf. lex 70 sol. 46. 3.

**) Lex. 14. 186 R. I. 50. 7.

***) Lex 1 § 6. lex 24 depos. 16. 3.

acceptum, locatum, item dotis datio, tutelae, negotia gesta, in his quidem et diligentiam, societas et rerum communio et dolum et culpam recipit. Ferner von den ausdrücklichen Festsetzungen redend: Sed haec ita, nisi si quid nominatim convenit, vel plus vel minus in singulis contractibus, nam hoc servabitur, quod initio convenit. Legem enim contractus (d. h. die ausdrückliche Festsetzung) dedit, excepto eo, quod Celsus putat, »non valere si convenerit, ne dolum praestetur.« Mora und Culpa sind (wenn es sich um positive Leistungen handelt) der obligatorische Nichtvollzug. Man vergleiche lex 78 § 3 contr. empt. 18. 1 von Labeo, lex 1 § 35 depositi 16. 3 von Ulpian. Die Frage, ob mora vorhanden, identifiziert sich mit der Frage, ob die Obligation verletzt sei, gerade so, wie die Frage, ob culpa vorliege, sich hiermit identifiziert. Mora ist daher obligatorische culpa, culpa definiert die in der mora sich darstellende Obligationswidrigkeit, und die der mora vorausgehende culpa wird allererst in der mora bedeutungsvoll. (Hier kommt es auf die Vertragswidrigkeit vor der mora im Resultate gar nicht an, sie ist rechtlich nicht erheblich vor der mora, daraus folgt, dass die Vertragswidrigkeit vorher nicht geltend gemacht werden kann, daraus geht endlich hervor, dass jene schädigende Handlung vor der mora keine Vertragswidrigkeit ist, sondern nur uneigentlich so genannt werden kann mit Rücksicht auf den möglichen und wahrscheinlichen Erfolg, der sich nach oder mit der mora zu zeigen pflegt. Man vergleiche auch lex 91 pr. de verb. obl. 45. 1 von Paulus, lex 19 de dolo 4. 3 von Papinian, lex 88 de verb. obl. von Paulus.) Beide unterscheiden sich auch in jener Hinsicht nicht, nämlich dass mora nicht stets obligatorische Nichtleistung und culpa nicht stets obligatorische Rechtsverletzung bezeichnet. Z. B. lex 15 § 3, lex 17 § 1, lex 33, lex 36, lex 45, lex 51 de rei vindic. 6. 1.

Wenn so gesagt werden kann: die mora ist die obligationswidrige Nichterfüllung der Obligation, oder diejenige Qualität, die sie durch das obligationswidrige Verhalten des Schuldners oder des Gläubigers empfängt, so ergibt sich hieraus ohne Weiteres, dass die mora nicht objektiv gedacht werden kann, d. h. ausser Zusammenhang mit dem ganzen Inhalt des Vertrags, sondern nur in unmittelbarer Berührung, sondern nur in vollkommener Einheit der obligatorischen Rechte und Pflichten. Denn die Frage, ob die Obligation erfüllt ist, lässt sich nur aus der Obligation selbst beantworten. Jene Obligationswidrigkeit ist culpa, diese culpa aber in allen Fällen vorhanden, sobald der Schuldner seinen obligatorischen Pflichten nicht nachgekommen ist, und anderseits in allen Fällen, in denen der Gläubiger seinen obligatorischen Pflichten nicht nachgekommen ist, *) oder mit anderen

*) Im Fall eines casus vor der mora kalkulierten die Römer nicht etwa: der Gläubiger hat an dem Untergang des Objekts (oder an der kasuellen Nichtleistung) keine Schuld, folglich muss den casus der Debent tragen, in dessen Person er sich allerdings zunächst allein ereignet, sondern in natürlicher Parteinahme für den Schuldner: das Objekt der Obligation ist untergegangen (oder die Leistung ganz oder theilweise unmöglich geworden), damit bleibt die Obligation ipso jure zwar bestehen, sie ist aber im Erfolg wirkungslos, folglich wird auch die Aestimation der Sache nicht geschuldet. Lex 47 § 6 leg. I von Ulpian: Item si fundus chasmate perierit, Labeo ait, utique aestimationem non deberi. Dem Gläubiger, wofern Oblation erfolgte, schadete der in seiner Person eintretende casus, wie bei der Pönalstipulation im älteren Rechte ausdrücklich anerkannt ist. Caelius Sabinus nahm jedoch nicht völlige Beseitigung, sondern nur zeitweilige Sistierung der Verwirkung an. Manns a. a. O. S. 48 ff. 53. 54 ff. Erfolgte keine Oblation, so wurde die Pönalstipulation schlechthin verwirkt. Lex 9 naut. foen. 22. 2. lex 77 V. O. Manns S. 53. Jene kasuelle Erledigung der Stipulation in der Person des Stipulators scheint im älteren Recht auch bei den übrigen Stipulationen gegolten zu haben. Man vergleiche lex 105 V. O.

Es ist anerkannt, dass ein kleiner Verzug nicht schadet. Lex 8 si quis 2. 11 von Gajus, lex 135 § 2 V. O. von Scaevola. Die Bestimmung, dass wenn der Schuldner in Staatsangelegenheiten abwesend, mora nicht anzunehmen sei, bezieht sich auf die prozessualische mora (contumacia). Lex 23 usur. 22, 1, lex 6 quibus ex caus. 42. 4 von Paulus. Der Fall, dass wenn der Schuldner auf gerichtliche Entscheidung provoziert, mora

Worten dann, wann die Nichterfüllung bei dem Schuldner steht, und dann, wann sie bei dem Gläubiger steht. Mora debitoris und mora creditoris. Stat per debitorem und stat per creditorem quominus solvatur. Z. B. lex 23. 35 pr. 49. 114. 115. 135 § 2. 137 § 2 de verb. obl.

nicht vorhanden, setzt voraus, dass der Debent (z. B. Erbe) seine Obliegenheit nicht kennt und nicht kennen kann, oder wenn der Debent Festsetzung des Interesse, das in officio judicis, verlangt. Lex 24 pr. eod. In leg. 21 eod. denkt Ulpian wol an ein dem Debenten zu gewährendes modicum tempus bei einer unbetagten Obligation. Der Fall, wenn dem Schuldner eine Einrede zur Seite steht, spricht für sich selbst. Lex 63. 99 R. I.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Richtungen der Mora.

Sehen wir nun, wann das Moment der mora und der sich hierin zeigenden culpa vorhanden sei, so kann, wie ich glaube, Antwort hierauf nur gegeben werden, wenn die Obligationen nach den Rechten und Pflichten, die den Kontrahenten zur Erwirkung der Erfüllung obliegen, auseinandergehalten und unterschieden werden. Alle Obligationen lassen sich in Ansehung dieser Rechte und Pflichten in drei Klassen eintheilen.

Erste Klasse.

Der Gläubiger muss das geschuldete Objekt abholen, er muss interpellieren. Fälle der mora ex persona.

Zweite Klasse.

Der Debent muss das geschuldete Objekt dem Gläubiger bringen, er muss es offerieren. Fälle der mora ex re.

Dritte Klasse.

Der Debent muss die geschuldete Leistung ohne Mitwirkung des Gläubigers vornehmen. Er hat einfach zu prästieren.*)
Weitere Fälle der mora ex re.

*) Gajus, Inst. IV § 2. In personam actio est quotiens cum aliquo agimus, qui nobis vel ex contractu, vel ex delicto obligatus est, cum

Diese drei Klassen werden repräsentiert erstens von der Interpellation, zweitens von der Oblation, drittens von der Prästation. Hierdurch werden drei Kategorien von Obligationen gekennzeichnet, von denen ich die erste Interpellationsobligation, die zweite Oblationsobligation und die dritte Prästationsobligation nennen will. Hieraus ergeben sich die Obliegenheiten des Gläubigers und die des Schuldners, daraus aber folgt das Moment der mora und der culpa. Es tritt ein erstens bei der Interpellationsobligation in der Person des Schuldners, wenn er interpelliert nicht leistet, in der Person des Gläubigers, wenn er rechtzeitig nicht interpelliert.*) Diese Fälle

intendimus: dare, facere, praestare oportere. Lex 3 pr. obl. et act. 44. 7 von Paulus: Obligationum substantia non in eo consistit, ut aliquod corpus nostrum aut servitutum nostram faciat, sed ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum.

*) Diese mora accipiendi ist in folgenden Aussprüchen anerkannt.

1. Lex 3 § 4 empti 19. 1 von Pomponius.

Quod si per emptorem mora fuisset, aestimari oportet pretium quod sit cum agatur et quo loco minoris sit. Mora autem videtur esse, si nulla difficultas venditorem impediat, quominus traderet, praesertim si omni tempore paratus fuit tradere.

Hiernach ist mora des Käufers dann vorhanden, wenn der Verkäufer zur Tradition bereit ist, und der Käufer zum Abholen der Sache sich nicht bei demselben einfindet.

2. Lex 17 periculo 18. 6 von demselben.

Illud sciendum est, cum moram emptor adhibere coepit, jam non culpam, sed dolum malum tantum praestandum a venditore.

3. Lex 5 eod. von Paulus.

Si per emptorem steterit, quominus ad diem vinum tolleret, postea nisi quod dolo malo venditoris interceptum esset, non debet ab eo praestari.

Pomponius und Paulus nehmen hier an, dass wenn der Käufer in mora zu sein beginne, wenn er nämlich den richtigen Augenblick, den bestimmten Tag, wann er die Waare abholen muss, nicht wahrgenommen, sich die Verbindlichkeit des Verkäufers herabmindere bis zur Haftung nur für dolus.

Eine noch tiefere Herabminderung der Rechte des Käufers im Fall der gedachten mora anerkennt Ulpian in leg. 1 § 3 ff. eod.

Licet autem venditori vel effundere vinum, si diem ad metiendum praestituit nec intra diem admensum est. Effundere autem non

will ich mit dem Ausdruck *Interpellationsmora* bezeichnen. Zweitens wenn es sich um eine *Oblationsobligation* handelt, die

statim poterit, priusquam testando denuntiet emptori ut aut tollat vinum aut sciat futurum, ut vinum effunderetur.

Es ist hierbei zu konstatieren, dass diese Testation und Denuntiation (wobei zu beachten, dass Ulpian nicht »interpellet« sagt) nicht präparatorisch für die *mora*, sondern nur für ihre letzte Konsequenz ist, sie ist schon in dem Moment vorhanden, wenn der Käufer zur rechten Zeit zum Abmessen und Abholen des Weines nicht erscheint. Dieses Moment ist der dies, den in dem Vertrag vorgesehen ist, oder wenn es hieran fehlt, der dies, den die Parteien stillschweigend vorgesehen haben, nach Befund erst entsprechende Zeit vor der kommenden Erndte, wenn bei einem Weinkauf der Verkäufer seine Fässer nöthig hat, § 4 eod.: *si doliare vinum emeris nec de tradendo eo quicquam convenerit, id videri actum, ut (non) ante evacuarentur quam ad vindemiam opera eorum futura sit necessaria.* Oder je nach Umständen nur ein modicum tempus, wie Gajus in leg. 2 eod. sagt: *Hoc ita verum est, si is est venditor, cui sine nova vindemia non sint ista vasa necessaria.* Si vero mercator est, qui emere vina et vendere solet, is dies spectandus est, quo ex commodo venditoris tolli possint.

Jenes Moment ist identisch mit dem Moment, wann der Vertrag vollzogen werden muss und dieses identisch mit dem Momente, wann der Vertrag vollzogen werden kann; beide fallen zusammen, wann nicht der Käufer später abholen darf. Ist letzteres der Fall, dann scheidet sich das eine, wann abgeholt werden kann, von dem anderen, wann abgeholt werden muss, mit anderen Worten: die *mora* scheidet sich von dem Vollzuge. Die Verbindlichkeit dauert in einer Richtung fort, nicht zum Vollzug, der bereits erfolgte, sondern zur thatsächlichen Tradition, die zu Gunsten des Käufers aufgeschoben wurde. *Vino autem per aversionem vendito finis custodiae est avehendi tempus, lex 4 § 2 eod. lex 5 eod.;* während wenn alsbald übergeben und abgeholt werden soll, sich beide Zeitpunkte indentifizieren. Es sei vergönnt hier noch Einiges über den Vollzug oder die Perfektion (*perficere* = vollziehen, cf. lex 8 resc. 18. 5 von Scaevola und lex 57 pr. contr. empt. 18. 1 von Paulus) anzufügen. Es wird zurückzublicken sein auf die Prinzipien der Stipulation, von denen aus auch hier die nachweisbaren Normen sich entfaltet haben mit der Modifikation, die von der synallagmatischen Gegenverbindlichkeit geschaffen wurde. Bei kasuellem Unter- gang des geschuldeten Objekts erledigte sich die Stipulation in natürlicher Weise (lex 107 de sol. 46. 3 von Pomponius). Dass der Gläubiger doppelten Verlust erlitt, da er aus der synallagmatischen Stipulation (der Gegenverbindlichkeit) zugleich als Schuldner haftete, kam nicht in Betracht. Das war gewiss ursprünglich auch der Gesichtspunkt bei der gegenseitigen materiellen Obligation, deren beide Glieder unberührt und unbeeinflusst neben einander standen, insbesondere auch bei der *emptio venditio*. *Nec non emptor potest ex empto vendito illum damnare, si non*

mora tritt ein, wann der Augenblick der Oblation gekommen ist und von dem Schuldner versäumt wird; in der Person des

tradet, quamvis non solverit nummos, ut ille emptorem simili iudicio, si non reddit pretium. Varro de re rustica II. 2. 5. Dieser Standpunkt erhellt auch noch bei Labeo in lege 23 accept. 46. 4. Das lehren dann auch in der fraglichen Hinsicht Proculus und Octavenus, denen noch Pomponius folgt, wie ersichtlich aus

lege 8 pr. *periculo* von Paulus.

Necessario sciendum est, quando perfecta sit emptio, tunc enim sciemus, cujus periculum sit. Nam perfecta emptio periculum ad emptorem respiciet. Et si quod venierit, appareat quid quale quantum sit, sit et pretium, et pure venit, perfecta est emptio. Quod si sub condicione res venierit, si quidem defecerit condicio, nulla est emptio, sicuti nec stipulatio. Quod si exstiterit, Proculus et Octavenus emptoris esse periculum ajunt, idem Pomponius libro nono probat. Quod si pendente condicione emptor vel venditor decesserit, constat, si exstiterit condicio, heredes quoque obligatos esse quasi jam contracta in praeteritum. Quod si pendente condicione res tradita sit, emptor non poterit eam usucapere pro emptore, et quod pretii solutum est, repetetur et fructus medii temporis venditoris sunt, sicuti stipulationes et legata condicionalia peremuntur, si pendente condicione res extincta fuerit. Sane si existet res, licet deterior effecta, potest dici esse damnum emptoris.

Es ist hier von einer bedingten *emptio venditio* die Rede, die (in dem Beispiele des Paulus) *anticipando* durch Tradition und Zahlung vollzogen ist. Die Sache geht kasuell unter, darauf tritt die Bedingung ein. Jene älteren Juristen entscheiden einfach: das Recht des Käufers ist durch den Unter- gang der Sache erledigt, folglich trägt er den *casus* und büsst den Preis ein. Anders Paulus. Bei ihm löst sich die Obligation einheitlich auf, nicht allein das eine Glied der Obligation fällt, sondern auch das synallagmatische zweite Glied, obschon dieses direkt vom *casus* nicht berührt ist. Charakteristisch ist, dass sich Paulus hierbei noch auf das Stipulationen- und gleich strikte Legaten-Recht beruft, obschon dies damit doch wesentlich modifiziert erscheint. Man beachte aber, dass er dasselbe in der That auch anwenden konnte, denn ihm ist die *emptio venditio* eine einheitliche Obligation, die nicht zum Theil steht und fällt, sondern einheitlich aufrecht erhalten bleibt, oder einheitlich und unzertrennlich zu Grunde geht. Das Stipulationenrecht kommt allerdings auch jetzt zur Anwendung, dessen Norm hat sich nicht geändert, sondern das Wesen der *emptio venditio* ist ein; anderes geworden. Interessant ist hierbei, wie die alte *Casus-Tragung* bei Paulus sich zur *Tragung des periculum deteriorationis* herabmindert. Cf. lex 10 § 4. 5. *jure dot.* 23. 3 von Ulpian. Dem wird zu entnehmen sein, dass ein lediglich zu Gunsten des Verkäufers bestimmter dies die Perfektion in gleicher Weise

Gläubigers in beiden Hinsichten, wenn er die angebotene Leistung ausschlägt. Diese Fälle will ich mit dem Ausdrucke Oblations-

aufschieben muss. Daraus erfolgt das Erfordernis der Spezialisierung des Kaufobjekts (lex 35 § 5 ff. contr. empt. 18. 1 von Gajus, ferner die obige Stelle), sodann das Erfordernis, dass hinsichtlich der verkauften Sache possessio vacua sein muss. Lex 2 empti. Fehlt es hieran, dann ist der Kauf nicht perfekt, d. h. nicht vollzogen.

Dies anerkennt Africanus in

leg. 33 loc. 10. 2.

Nam si vendideris mihi fundum, isque priusquam vacuus traderetur, publicatus fuerit, tenearis ex empto, quod hactenus verum erit, ut pretium restituas, non ut etiam id praestes, si quid pluris mea intersit eum vacuum mihi tradi.

Ein verkaufter Acker, dessen possessio nicht vacua war, wird von dem Staate publiciert (expropriert?), die emptio venditio bleibt ipso jure bestehen, löst sich aber naturaliter auf, der Verkäufer (wofern ihn nicht wegen Verschuldens ein höheres Interesse trifft, dies setzt der Jurist aber nicht voraus) muss den Kaufpreis herausgeben: er trägt das periculum. Man vergleiche frühere Meinungen über diese Stelle, die sich gegen die herrschende Lehre anerkanntermassen ungefügt verhält, bei Mommsen, Beiträge I. 38. 334. III. 408. 427. Recht deutlich werden diese Prinzipien bei dem Verkauf einer fremden Sache. M. E. wird es nicht leicht Jemand einfallen, schon mit der Spezialisierung des Objekts die emptio venditio rei alienae für perfekt zu halten. Lex 11 evict. 21. 2, lex 46 empti von Paulus, worin sich der neuere Standpunkt zeigt. Ueber die ältere Anschauung, die sich bei der einseitigen Obligation erhielt, vergleiche man: lex 92 pr. sol. 46. 3 von Pomponius, lex 137 § 4 V. O. von Venulejus, lex 22 § 2 leg. 32 von Hermogenian. Die Unzuträglichkeit der gegentheiligen Annahme pflegt m. W. nicht hervorgehoben zu werden. Ueber die Identität der Perfektion, der Tradition und der mora, unter den obigen Voraussetzungen, vergleiche man: lex 12 bis 14 periculo, lex 14 und 15 jure dot. 23. 3. Hier ist überall unterstellt, dass die Tradition maassgebend sei, oder der Zeitpunkt, wann tradiert werden kann und muss, nämlich wann sich der Käufer einer mora accipiendi schuldig macht. Tritt der casus (oder die von einem Dritten verursachte Schädigung) nach diesem Moment ein, so hat ihn der Käufer zu tragen. Die Obligation, die durch Vollzug bereits getilgt ist, kann von casus nicht berührt werden. Lex 15 und 16 peric. von Gajus und Javolenus. Sind alle gedachten normalen Erfordernisse vorhanden, so identifizieren sich Vertrags-Abschluss und Vollzug: Quum autem emptio et venditio contracta sit, periculum rei venditae statim ad emptorem pertinet, tametsi adhuc ea res emptori tradita non sit § 3 J. empt. 3. 24. Cf. auch die nachfolgenden leges: lex 13 § 22 empti, lex 34 § 6 contr. empt. 18. 1, lex 5 § 2 resc. vend. 18. 5, lex 8

mora bezeichnen. Drittens die Mora tritt ein bei der Prästationsobligation, wann nach Maassgabe der Obligation der Augenblick der Prästation gekommen und versäumt ist. Die lex 5 de rebus creditis 12. 1 von Pomponius ist vornehmlich auf die Interpellationsobligation und die Oblationsobligation zu deuten: Sed cum quaeratur, an per te factum sit, animadverti debet: non solum si*) in potestate tua fuerit id nec (ne) aut dolo malo feceris quominus esset, vel fuerit nec ne, sed etiam si aliqua justa causa sit, propter quam intelligere deberes te dare oportere. Das heisst: »Wenn es sich fragt, ob die Nichtleistung an Dir gelegen hat, so muss bemerkt werden: nicht allein dann hat sie an Dir gelegen, wenn die Leistung in Deiner Gewalt war, und Du nicht leistetest, oder wenn Du dolos bewirktest, dass sie nicht in Deiner Gewalt war, mag sie (also) darin gewesen sein oder nicht, sondern auch dann hat die Nichtleistung an Dir gelegen, wenn irgend begründete Ursache vorhanden war, dass Du Deine Dare-Verbindlichkeit kennen musstest. Das Letztere muss bei der Oblationsobligation genügen, das Gleiche auch von der Prästationsobligation gelten.**) Hiervon ist auch Marcian in

§ 1 peric., lex 39 sol., lex 1 ff. C. periculo 4. 48. — Spuren jener mora finden sich in leg. 20 cond. furt. 13. 1 von Tryphonius, leg. 19 vi 43. 16 von demselben, leg. 38 § 6 usur. von Paulus: nec mora mea etc. Vergl. S. 33, Note *).

*) Wie aus dem Satze »sed etiam si« erhellt, muss hier wol ein »si« stehen, denn beide Sätze sind nach Sinn und Form in Verbindung gesetzt. Das »ne« nach »nec« gibt m. E. keinen Sinn, es würde mit dem vorausgehenden »non solum« einen Zusammenhang andeuten, der dem Sinn und mit Rücksicht auf das nachfolgende »sed etiam« auch der Form nach wol nicht besteht.

**) Es werden folgende Fälle der Oblation hervorzuheben sein:

A. die Oblationspflicht als persönliche Auszeichnung des Gläubigers.

I. Die Forderungen des Fiskus.

1. Lex 17 § 5. 6 usuris 22. 1 von Paulus.
2. Lex 43 eod. von Modestin.
3. Lex 10 publ. 39. 4 eod. von Hermogenian.
4. Lex 16 § 1 usur. von Paulus.

leg. 32 pr. de usuris zu verstehen: Mora fieri intelligitur non ex re sed ex persona, id est si interpellatus oportuno loco non

II. Die Forderungen der Städte und Gemeinden an ihre Verwalter.

Lex 17 § 7 eod. von Paulus:

III. Die Forderungen der Minderjährigen.

1. Lex 87 § 1 leg. 31 von Paulus:

»Die mit dem minderjährigen Alter begründete mora wird durch die Grossjährigkeit beseitigt.«

2. Lex 26 § 1 fideic. lib. 40. 5 von Ulpian.

3. Lex 5 C. empt. 4. 49 von Diocletian.

4. Lex 3 C. quib. caus. 2. 41 von demselben.

5. Lex 1 § 3 usur. von Papinian.

6. Lex 17 § 7 eod. von Paulus.

7. Lex 122 § 5 verb. obl. von Scaevola.

Man vergleiche auch lex 3 § 4 contr. tut. 27. 4.

IV. Die Forderungen der Kirchen und milden Stiftungen.

1. Nov. 131 C. 12.

2. Lex 46 § 4 C. episc. 1. 3.

V. Die mora ex re zu Gunsten der Freilassungen.

1. Lex 10 serv. exp. 18. 7 von Scaevola und Claudius Tryphonius.

2. Lex 53 fideicomm. lib. 40. 5 von Marcian.

3. Lex 1 bis 4 C. si manc. 4. 57.

4. Lex 6 eod. von Diocletian.

B. Die Oblationspflicht als sachliche Auszeichnung.

I. Die Verpflichtung des Diebes.

1. Lex 20 cond. furt. 13. 1 von Tryphonius.

2. Lex 30 § 1 jurejur. 12. 2 von Paulus.

3. Lex 8 cond. furt. von Ulpian.

4. Lex 7 C. cond. ob turp. 4. 7 von Diocletian.

II. Die Verpflichtung des gewaltsamen Besitzers.

1. Lex 19 vi 43. 16 von Tryphonius.

2. Lex 1 § 35 eod. von Ulpian.

3. Lex 2 § 10 bon. rapt. 47. 8 von Ulpian.

4. Lex 2 § 23. 24 eod. von demselben.

5. Lex 1 C. his quae vi 2. 20 von Alexander.

III. Die Verpflichtung des malae fidei possessor (von der Litiskontestation an).

1. Lex 40 pr. de hered. pet. 5. 3 von Paulus.

2. Lex 20 § 6 bis 21 eod. von Ulpian.

3. Lex 25 § 2 bis 11 eod. von demselben.

4. Lex 15 § 3 rei vind. 6. 1 von demselben.

solverit, quod apud judicem examinabitur. Erste Kategorie. Nam ut et Pomponius libro duodecimo epistolarum scripsit, an

IV. Die Verpflichtung des Käufers zur Oblation des Preises.

1. Paul. sent. rec. II. 17 § 9.

2. Lex 18 § 1 usuris 22. 1 von Paulus.

3. Lex 13 § 8 act. empti 19. 1 von Ulpian.

4. Lex 2 C. usuris 4. 32 von Severus.

5. Lex 5 C. empti 4. 49 von Diocletian.

6. Lex 13 eod. von demselben:

Hier wird die Zinsverbindlichkeit des Käufers ausdrücklich auf mora zurückgeführt. Venditor quoque pretium tantum ac (si mora intercessisse probatur) usuras officio judicis exigere potest.

7. Lex 5 pact. inter empt. 4. 54 von Gordian.

V. Die Verbindlichkeit des socius.

1. Lex 60 pr. pro socio 17. 2 von Pomponius.

Cf. jedoch lex 67 § 1 eod. cf. Zif. 3.

2. Lex 1 § 1 usuris von Papinian.

3. Lex 67 § 1 pro socio von Paulus,

der bezüglich des Kapitals, das der socius widerrechtlich verwendet, nicht aber bezüglich der Zinsen Ersatzverbindlichkeit annimmt.

VI. Die mora ex re des Pfandgläubigers bezüglich des Ueber schusses des Pfanderlöses (den er ausleiht oder für sich verwendet).

1. Lex 6 § 1 de pigneraticia 13. 7 von Pomponius.

2. Lex 7 eod. von Paulus.

VII. Die mora ex re des Mandatars, der Geld des Mandanten für sich verwendet.

Lex 10 § 3 mandati 17. 1 von Ulpian.

Cf. auch lex 12 § 9 eod. von Ulpian.

lex 13 § 1 usuris 22. 1 von Scaevola.

lex 67 § 1 pro socio von Paulus.

VIII. Die Facere-Obligation, die jedoch ebensowohl als Interpellations- und Prästationsobligation möglich ist.

1. Lex 14 verb. obl. von Pomponius.

2. Lex 98 § 1 eod. von Marcellus.

3. Lex 124 eod. von Papinian.

4. Lex 137 § 3 eod. von Venulejus.

5. Lex 72 § 1. 2 eod. von Ulpian.

IX. Die Forderung des canon aus dem emphyteutischen Vertrag.

Lex 2 C. jure emphyt. 4. 66 von Justinian.

mora facta intelligatur, neque constitutione ulla neque juris auctorum quaestione decidi posse, cum est magis facti quam juris. Erste, zweite und dritte Kategorie.

X. Die Totalforderung.

Lex. un. § 7 C. rei uxor. act. 5. 13 von demselben.

XI. Eine bedeutsame mora ex re wird mit dem Augenblick des dies venit in dem Fall zu finden sein, wenn der Debent die geschuldete Sache vernichtet hat.

Lex 23 verb. obl. von Pomponius.

XII. Jede Forderung im Stadium der Interpellationsmora.

Cf. lex 91 § 3 verb. obl. von Paulus.

XIII. Die bedingende Leistung der lex commissoria.

Lex 4 § 4 leg. comm. 18. 3 von Ulpian.

XIV. Die Zahlung des Kapitals gegenüber der stipulatio usuraria, ferner die bedingende Leistung einer bedingten stipulatio usuraria.

Lex 9 § 1 usuris von Papinian.

XV. Die bedingende Leistung der Pönalobligation bezüglich der Verwirkung derselben.

1. Lex 23 obl. et act. 44. 7 von Africanus.

2. Lex 12 C. contr. stip. 8. 38 von Justinian.

Cf. lex 2 naut. foen. 22. 2 von Labeo,

lex 4 § 1 eod. von Pomponius,

lex 23 obl. et. act. 44. 7 cit.

Abgesehen von der Frage der Verwirkung der Zinsen und der poenae war die Forderung auf das Kapital Interpellationsobligation: Wer das Kapital zurückverlangte, musste auf dasselbe interpellieren. Auf die (in obligatione befindlichen) usurae und poenae, die indes bei Nichtoblation des Kapitals verwirkt wurden, musste ebenfalls interpelliert werden. Waren niedere Zinsen in conditione (oder praestatione), so waren sie zu offerieren, sonst wurden die in obligatione befindlichen höheren verwirkt, auf welche gleichfalls interpelliert werden musste. Vergl. die zu XIV und XV zitierten Stellen, ferner S. 7.

XVI. Man vergleiche auch folgende Fälle der Oblation.

Lex 53. jud. 5. 1.

Lex 56 § 1 mand. 17. 1.

Lex 2 ff. distr. 20. 5.

Lex 1 § 1 ut in poss. 36. 4.

Quare si non fuerit etc.:

Vor allem die Interpellation entscheidet, und ist nun zu fragen: Was ist Interpellation? So geläufig dieser Begriff ist, zu so gerechten Bedenken dürfte er Veranlassung geben. Viele Autoren fertigen ihn leichthin ab auf Grund der Thatsache, dass er nicht bestritten ist, und m. W. ist er es wirklich nicht. Es wird gelehrt: Die Interpellation habe den Zweck, den Schuldner zu benachrichtigen, dass der Gläubiger die geschuldete Leistung empfangen wolle. So sagt Madai a. a. O. § 5: »Die Interpellation bestehe in einer Aufforderung des Gläubigers an seinen Schuldner, die ihm obliegende Verbindlichkeit sofort zu erfüllen.« Ferner S. 64 von der bedingten Obligation redend: »Vom Eintritt der Bedingung an habe der Gläubiger nur das Recht, die Erfüllung zu fordern, daraus folge aber keineswegs, dass er sofort von diesem Rechte Gebrauch machen wolle. Demnach bedürfe es auch hier seiner Erklärung, dass er Erfüllung verlange, d. h. der gewöhnlichen Mahnung.« S. 230 ff.: »die Interpellation sei nur eine Festsetzung und Bestimmung der Zeit der Auflösung des obligatorischen Verhältnisses. Anders die Oblation. Diese enthalte nicht nur eine Erklärung über die Zeit der Erfüllung, sondern zugleich eine Erklärung des sofortigen Bereitseins zur Erfüllung, mit anderen Worten: eine Erklärung des Schuldners, dass von seiner Seite alle Bedingungen der wirklichen Leistung vor-

Die Pflicht zur Oblation schliesst die zur Interpellation aus.

Lex 1 § 10 coll. 37. 6.

Lex 9 pr. publ. 39. 4.

Lex 2 quod leg. 43. 3:

Pflicht zur cautio, Oblation.

Lex 1 § 1 cit.:

Pflicht zur satisfactio, Interpellation.

Lex 94 pr. sol. 46. 3.

Als Prästationsobligation wird die Verbindlichkeit zur Veranlassung der Ratihabition des Dominus zu nennen sein. Lex 13 sol.

Man vergleiche auch lex 23 § 1 usuris.

bereitet und vorhanden seien, die Oblation also sei ein Aktuelles, wodurch sie wesentlich sich von der Interpellation unterscheidet.«
 Ferner sagt Friedrich Mommsen a. a. O. § 5: »Durch die Interpellation solle auf der einen Seite der Zeitpunkt festgestellt werden, von welchem an die Verzögerung der Leistung den Charakter einer Rechtsverletzung annehme (ich sollte denken, dieser Charakter müsste schon mit dem Beginn der Rechtsverletzung nicht aber von einem späteren Zeitpunkt an datieren), auf der anderen Seite habe sie den Zweck, den Schuldner zur Erfüllung zu veranlassen, um für den Fall, dass die Erfüllung dennoch nicht erfolgt, ihm den Einwand zu nehmen, dass er geglaubt habe, es sei dem Gläubiger noch nicht um die Erfüllung zu thun gewesen.« Ist diese Zweckbestimmung quellenmässig? Friedrich Mommsen a. a. O. S. 35. 36 Note 2 muss zugeben, dass die Quellen von einer solchen Zweckbestimmung Nichts sagen, die sich indes, wie er glaubt, aus der ganzen Stellung, welche der Interpellation in den Quellen gegeben werde, und der Gesamtheit der über dieselben aufgestellten Grundsätze mit Deutlichkeit ergebe. Eine solche Evidenz vermag ich nicht zu entdecken weder in einer einzelnen Stelle, noch in dem Eindrücke der betreffenden Gesamtheit. Umgekehrt sagen die Gesetze mehrfach das Gegentheil, indem sie statuieren: wer seine Verpflichtung kenne, oder kennen müsse, brauche nicht zertioriert zu werden. Zum Beispiel: Lex 1 i. f. empti venditi 19. 1 von Ulpian: Qui scit neque certiorari debuit qui non ignoravit. Lex 12 C. contrahenda stipul. 8. 38: Sed etiam citra ullam admonitionem eidem poenae pro stipulationis tenore fiet obnoxius, cum ea quae promisit ipse in memoria sua servare, non ab aliis sibi manifestari debeat poscere. Es scheint hiernach nicht zutreffend, dass die Interpellation den Zweck der certioratio verfolge. Andererseits bedarf es jener Mittheilung an den Schuldner nicht, denn bekanntlich empfangen die Gläubiger gern. Ein Interesse eines Gläubigers kann zwar

dahin bestehen, dass er nicht früher, sondern zur rechten Zeit empfangen will. Lex 122 pr. verb. obl. 45. 1. Ist aber die Zeit der Erfüllung gekommen, so muss der Gläubiger bereit sein und hängt es von ihm nicht mehr ab, ob er bereit sein will.*) Bedarf es einer admonitio,

*) Nach älterem klassischem Recht wurde bei Nichtbereitssein des Gläubigers durch Oblation die Obligation ipso jure beseitigt, nach späterer Anschauung blieb sie ipso jure zwar bestehen, es konnte ihr aber auf Interpellation mit einer exceptio doli (auf Entschädigung) begegnet werden. Dies geht aus folgenden leges hervor:

I. Stellen mit dem Standpunkt der Jpso-jure-Erledigung.

1. Lex 105 verb. obl. von Javolenus.

Stipulatus sum Damam aut Erotem servum dari. Cum Damam dares, ego quominus acciperem in mora fui. Mortuus est Dama. An putes me ex stipulatu actionem habere? Respondit: Secundum Masurii Sabini opinionem puto te ex stipulatu agere non posse. Nam is recte existimabat: si per debitorem mora non esset, quominus id quod debebat solveret, continuo eum debito liberari.

2. Lex 39 reg. jur. von Pomponius.

In omnibus causis pro facto accipitur id, in quo per alium mora sit, quominus fiat.

3. Lex 72 pr. sol. von Marcellus (mit Rücksicht auf den unmittelbar vorausgehenden Inhalt der Stelle vielleicht von einem älteren Juristen).

Quare pro soluto id, in quo creditor accipiendo moram fecit, oportet esse, (et) sane si servus erat in dote eumque obtulit maritus et is servus decessit, aut nummos obtulit eosque non accipiente muliere perdiderit, ipso jure desinet teneri.

4. Lex 8 naut. foen. 22. 2, lex 40 receptis 4. 8, lex 23 § 1 u. 3 eod.

II. Stellen auf dem Standpunkt der Exceptione-Wirkung.

1. Lex 84 § 3 leg. 30 von Julian.

Si cui homo legatus fuisset et per legatarium stetisset, quominus Stichum, cum heres tradere volebat, acciperet, mortuo Sticho exceptio doli heredi prodesset.

2. Lex 6 doli mali 44. 4 von Gajus.

Si opera creditoris acciderit, ut debitor pecuniam quam soluturus erat perderet, exceptione doli mali creditor removebitur. Idem est, si creditori ejus numeratam pecuniam ratam creditor non habeat.

3. Lex 72 pr. cit. von Marcellus.

Qui decem debet, si ea obtulerit creditori et ille sine justa

so ist sie schon in ein früheres Moment zu verlegen, und nicht mit Unrecht kann gesagt werden: Der Vertrag ist die Interpellation, oder anderseits dieses so wichtige Institut könnte bei jeder Obligation in höchst einfacher Weise beseitigt oder herbeigeführt werden, der Gläubiger dürfte nur sagen: »Ich will Dich nicht zertiorieren,« und der Schuldner: »Ich will nicht zertioriert werden, ich glaube es gerne, dass Du zu jeder Zeit empfangen willst.« Hier würde der Schuldner, weil nicht interpelliert, nie in mora versetzt werden, oder: der Schuldner, der nun zu jeder Zeit leisten müsste, wäre alsbald in mora versetzt. Das ist nicht der Fall, diese Bestimmungen würden nicht im Stande sein, von den obligatorischen Rechten und Pflichten ein Tüpfelchen abzuthun, oder sie zu vermehren, sie wären zwecklos und müßig. Nehmen wir eine Stipulation und anderseits ein *bonae fidei negotium*. Sempronius stipuliert von dem Titius den Stichus. Welche Verpflichtungen liegen hier dem Titius einerseits und dem Sempronius anderseits ob? Ist die Sache die, dass Sempronius die Leistung des Titius abwartet, oder muss er die Initiative ergreifen, sich zu demselben begeben und

causa ea accipere recusavit, deinde debitor ea sine sua culpa perdidit, doli mali exceptione potest se tueri, quamquam aliquando interpellatus non solverit. Etenim non est aequum teneri pecunia amissa, quia non teneretur, si creditor accipere voluisset.

4. Lex 73 § 2 verb. obl. von Paulus.

Stichi promissor post moram offerendo purgat moram, certe enim doli mali exceptione nocebit ei, qui pecuniam oblatam accipere noluit.

Zuweilen lässt die Ausdrucksweise noch die ältere Anschauung erkennen.

1. Lex 9 § 1 sol. 46. 3 von Ulpian.

2. Lex 30 eod. von demselben.

Si debitor offerret pecuniam, quae peteretur, creditor nollet accipere, praetor ei denegat actionem.

Man vergleiche lex 51 § 1 empti 19. 1, wonach Labeo den neueren Standpunkt bei der materiellen Obligation einnimmt, lex 23 § 1, lex 24 receptis 4. 8.

den Sklaven abholen? Man könnte der Meinung sein wollen: jede Stipulation begründe eine Oblationsobligation als striktere Verbindlichkeit. Der Umstand, dass bei der Stipulation der Interpellation zum Oefteren gedacht wird (z. B. lex 23 und 49 § 3 verb. obl.) und die Natur der Sache sprechen dagegen, und ist zu antworten, dass die Stipulation in beiden Qualitäten auftreten konnte, als solche, bei welcher der Gläubiger abholen, und als solche, bei welcher der Schuldner überbringen muss. Bei dem Kaufvertrag ist der Gläubiger, der Käufer, verpflichtet, die gekaufte Sache bei dem Schuldner, dem Verkäufer, in Empfang zu nehmen. Untersuchen wir hier den Werth einer *admonitio*. Hätten jene Autoren Recht, so wäre die *admonitio* eine *Panacee*, die sich auch hier bewähren würde. Welche Bedeutung lässt sich ihr nachrühmen? Die Obligation bleibt was sie ist, der Schuldner wird zu keiner Thätigkeit, die ihm nicht bereits obliegt, veranlasst, auch dem Gläubiger wird keine Thätigkeit, die ihm bereits obliegt, erlassen. Denkt man jene Obligation als eine solche, wonach Titius den Sklaven dem Sempronius offerieren muss. Bedarf es etwa hier einer *admonitio*? Wäre der Schuldner über die Empfangswilligkeit des Gläubigers im Zweifel, so könnte sie bedeutungsvoll werden, aber (bei der bekannten Empfangswilligkeit der Gläubiger) in welch seltenem Falle würde dies zutreffen! Aus einer solchen Ausnahme lässt sich keine Regel ableiten, und es ist zu weit gegangen, dem Gesetzgeber oder den Juristen eine solch minimale Vorsicht und Umsicht zuzumuthen, ein Institut von der Tragweite der Interpellation auf einen Ausnahmefall (dem rechtliche Bedeutung nicht zuerkannt werden kann) anzuwenden und darauf zu gründen. Verfolgte die Interpellation keinen besseren Zweck, als den der *admonitio*, könnte an ihr als einem Erfordernis der mora festgehalten werden? In welche Verlegenheit kämen diejenigen Autoren, die keine mora anerkennen wollen ohne Interpellation, die als *admonitio* ihnen genommen werden soll? Es liesse sich

entweder sagen: »der Schuldner wäre stets in mora in allen jenen Fällen, wo es nach der Natur des Vertrags einer Interpellation bedarf, die nun in ein früheres Moment verlegt wird,« oder: »der Gläubiger könnte in jenen Fällen den Schuldner durch Interpellation, die nun beseitigt wird, nicht mehr in mora versetzen.« Die in den Quellen überlieferten und die traditionell überkommenen, wenn nicht in der Theorie, so doch von dem Leben, dem Verkehr, der Praxis täglich anerkannten Grundsätze würden abfällig und andere müssten an deren Stelle gesetzt werden, wenn jenen Juristen beizupflichten ist darin, dass die Interpellation eine admonitio sei, wenn an dieser Meinung festgehalten werden darf. Die Interpellation ist aber keine admonitio. In lege 12 § 1 commodati 13. 6 führt Ulpian folgendes Beispiel an: Commodatam rem missus qui repeteret, cum recepisset, aufugit. Si dominus ei dari jusserat, domino perit. Hier würde Interpellation vorhanden sein. Er fährt aber fort. Si commoendi causa miserat, ut referretur res commodata, ei qui commodatus est (perit). Commoendi causa, nicht interpellandi causa, sagt Ulpian, das letztere würde den jussus und das Mandat enthalten. *) Verfolge ich dies weiter. Die Quellen kennen keine Interpellation durch eine andere Person, als die zum Empfang der geschuldeten Leistung berechnigte. Das ist erstens der Gläubiger, zweitens sein procurator, drittens der negotiorum gestor, die (für ihn kontrahirt haben, oder lediglich) bei der Interpellation, gegen entsprechende Kautio (cf. z. B. lex 40 § 3. 4., lex 53 procurat. 3. 3, lex 8 pr. neg. 3. 5, lex. 3. 4. 5 squ. ratam rem. 46. 8.) für ihn auftreten, endlich auch andere Personen, die kraft besonderer Rechtsverhältnisse aus ihren Handlungen den Gläubiger obligieren, z. B. der Exerzitor und Institor etc., ferner der filius und servus in Folge eines jussus oder eines sonstigen derartigen

*) Lex 10. 11. 12 eodem.

Rechtsgrundes. Zu nennen ist hier auch der solutionis causa adjunctus. *) Deshalb sagt Paulus in

leg. 24 § 2 usuris 22. 1:

Mora videtur creditori fieri sive ipsi sive ei cui mandaverat sive ei qui negotia ejus gerebat mora facta sit. Nec hoc casu per liberam personam adquiri videtur, sed officium impleri, sicuti cum quis furtum mihi facientem deprehendit, negotium meum agens manifesti furti actionem mihi parat. Idem cum procurator interpellaverit promissorem hominis, perpetuam facit stipulationem.

Paulus meint einen unmittelbaren Erwerb, den der Gläubiger in Person oder durch seine Vertreter erlangt, indem sich Mandat und (die von dem Geschäftsherrn gebilligte) negotiorum gestio nicht auf den Vertrag, bezüglich dessen interpellirt wird, sondern auf die mora begründende Thatsache beziehen. Anderes Falles würden jene zunächst für sich erwerben. Deshalb sagt ferner Marcian in

leg. 32 § 1 eodem:

Et non sufficit ad probationem morae, si servo debitoris absentis denunciatum est a creditore procuratoreve ejus, cum etiam si ipsi (inquit) domino denunciatum est, caeterum postea, cum is sui potestatem faceret, omissa esset repetendi debiti instantia, non protinus per debitorem mora facta intelligitur. **)

Hier werden der Gläubiger und sein procurator als die zur Interpellation Berechtigten angeführt. — Weiter erhellt hieraus: Nicht die denunciatio, und zwar sowohl die an den Sklaven des abwesenden Herrn, als auch die an den Herrn selbst, sondern die repetendi debiti instantia ist das Wesentliche, fehlt es hieran,

*) Lex 141 § 3 V. O., lex. 11. 49. 51. 58. 59. 71. 86. 98 § 5 solut.

**) Marcian dürfte hierbei an ein mutuum denken, dessen ratenweise Zurückzahlung häufig promittiert zu werden pflegte. Lex 40 reb. cred. lex 23 obl. et act.

so ist die denuntiatio bedeutungslos. Diesen Standpunkt lässt auch die folgende Stelle erkennen: *lex 23 iudiciis 5. 1* von Paulus. *Non potest videri in iudicium venisse id quod post iudicium acceptum accidisset, ideoque alia interpellatione opus est.* Hier ist der Schuldner durch den bereits schwebenden Prozess genügend admoniert, und einer weiteren admonitio würde es nicht bedürfen. — Nur von jenen lehren die Quellen, dass sie interpellieren dürfen. Die Gläubiger müssen in eigener Person oder durch Legitimierte interpellieren, von einer anderen Vermittelung hierbei wissen die römischen Juristen Nichts. Dagegen spricht der Begriff der Interpellation als untrennbaren Bestandtheils oder Ersatzes der Erfüllung und die Thatsache, das Erfordernis, dass die Leistung nur an den Legitimierten ausgeantwortet werden darf, weshalb auch nur von ihm interpelliert werden kann. Die römischen Juristen kennen keine Interpellation *per litteras* oder *epistolam* und keine *per nuntium*,*) davon findet sich nicht entfernt eine Andeutung und kann sich nicht finden, denn die Interpellation ist keine admonitio.***) Nun was ist sie sonst? Sie ist Nichts mehr und Nichts weniger, als die dem Gläubiger obliegende Verpflichtung, die er in Szene setzen muss, wenn er zu dem Seinigen gelangen will, sie ist die Thätigkeit, die er zu folge des Vertrags in Aus-

*) Man vergleiche die gegentheilige Meinung bei Sintenis, *Zivilrecht* 1861 II S. 200 Note 59, der das Schweigen der Quellen über eine solche mora anerkennend sie gleichwol annimmt, nichts desto weniger aber S. 199 lehrt: es bedürfe zum Mahnen eines Auftrags.

**) Man vergleiche *lex 6 § 9* und *lex 42 neg. 3. 5*, wo Ulpian und Paulus von der admonitio ausser Zusammenhang mit der mora reden, ferner *lex 39 empti* von Modestin, der von den Voraussetzungen des *certiorare* und *admonere* handelt. *Lex 15 peric.*, *lex 122 § 3 V. O.*: hier besteht die obligatorische Thätigkeit des Schuldners in einem *certiorare* des Gläubigers mit dem Anheimgeben (*desiderare*), den betreffenden Antheil des Grundstücks zu übernehmen. Die entsprechende Thätigkeit des Gläubigers (in Ausübung seines Rechts) würde die Interpellation sein, d. h. das Erbieten zur Uebernahme. *Lex 13. 106* sol.

übung seiner Rechte anzuwenden hat, sie ist der Versuch, die Leistung bei dem Schuldner abzuholen, der entweder gelingt, oder versagt,*) in dem letzteren Fall wird der Schuldner in Mora versetzt. Sie ist die gegenwärtige einheitliche unzertrennliche thätige Empfangsbereitschaft, die das bis dahin berechtigte passive Verhalten des Schuldners unterbricht, sie ist die *repetendi debiti instantia*, wie sich Marcian ausdrückt. Es erhellt, dass die Interpellation eine nothwendige Bedeutung nur für eine der hervorgehobenen Kategorien von Obligationen hat, für jene, bei welcher der Gläubiger die Leistung abholen muss, nämlich für die Interpellationsobligation. Nur bei dieser ist die Interpellation unumgänglich nothwendig. Bei den übrigen Kategorien ist sie zum Theil bedeutungslos, bei der Prästationsobligation, zum Theil ein nicht bedeutungsloses Superfluum, nämlich bei der Oblationsobligation, wobei sie insofern nicht unentbehrlich ist, als das Recht des Gläubigers durch ihre Unterlassung nicht suspendiert wird. In hohem Grade nützlich ist sie hier immerhin, denn es leuchtet ein, dass, wenn hier nicht schon vor der Interpellation mora eingetreten ist, sie jedesfalls damit beginnt. Die Interpellation ist das Abholen selbst, oder, bei Frustrierung, der Versuch zum Abholen. Um hier das Superfluum der admonitio extrem auszudrücken, so bedarf es bei diesem Versuche keiner Worte, wenn die Absicht des Gläubigers thatsächlich klar ist. Denn der Schuldner als Kontrahent kennt seine Obliegenheit und muss sie kennen, nun erscheint der Gläubiger, wie der Debent weiss, um die geschuldete Sache ab-

*) Hieraus erklärt es sich, dass die Litiskontestation nicht stets mora hervorruft, *lex 3 pr. usuris* von Papinian, sondern nur dann, wann zufolge der besonderen Qualität des geschuldeten Objekts in dem Erscheinen beider Theile in jure und in iudicio Leistungs- und Empfangsbereitschaft sich bethätigen kann. *Lex 12 § 3 depositi 16. 3* von Pomponius: *Si iudicii accipiendi tempore potuit reddere reus nec reddidit.*

zuholen. Das ist Interpellation. Das genügt. Will jener ein Uebriges thun, so kann er seine Absicht auch noch erklären, das ist aber dem mit seiner Obliegenheit bekannten Debenten gegenüber nicht erforderlich. Die Prinzipien der beiden anderen Kategorieen ergeben sich aus dem Gesagten unschwer. Bei ihnen bedarf es keiner Interpellation zur Begründung der mora, sondern es genügt, dass die Obligation sich bis zu dem Stadium entwickelt hat, wo der Schuldner thätig werden, wo er offerieren und prästieren musste, und nicht thätig geworden ist. Hieraus erhellt zugleich, wann andererseits mora des Gläubigers anzunehmen ist. Nämlich (wie ich sagte) erstens dann, wann das Moment des Abholens gekommen ist und versäumt, wann nicht rechtzeitig interpelliert wird. Zweitens wann der Schuldner die Leistung gehörig (zur rechten Zeit und am rechten Ort, was in allen Fällen ein Requisite ist) anbietet und der Gläubiger nicht annimmt. *) Bei der Prästationsobligation bedarf es keiner Thätigkeit des Gläubigers, und kann er wegen Mangels einer solchen nicht in mora versetzt werden.

Wenn solcher Maassen der Begriff der Interpellation festgestellt wird, so ergibt sich die Bedeutung eines dies für die mora, und der Werth der Regel: »dies interpellat pro homine.« Es ist ersichtlich, dass der dies bei der Interpellationsobligation keine mora debitoris, wohl aber mora creditoris hervorruft, bei der Oblationsobligation und Prästationsobligation aber mora debitoris begründet. Hier bedarf es jedoch keiner Interpellation, die Regel ist deshalb formell unrichtig. Denn der dies begründet hier mora nicht wegen der darin liegenden admonitio, son-

*) Nach der Anschauung des (Celsus und) Paulus ist in allen Fällen bis zur Litiskontestation morae purgatio möglich, selbst wol im Fall des verletzten interesse loci. Lex 84, 91 § 2 ff. V. O. Lex 10 quod certo loco 13. 4 von Paulus. Cf. lex 137 § 3 V. O. von Venulejus, lex 72 § 1 sol. 46. 3 von Marcellus. In letzterer Hinsicht waren anderer Meinung: Julian, Marcellus und Ulpian. Lex 2 § 6 ff. quod certo loco von Ulpian.

dern deshalb, weil der Schuldner offerieren und prästieren muss und die schuldige Thätigkeit in dem Augenblick, wann sie nothwendig wird, versäumt. Daraus erklärt es sich, dass, wie auch Friedrich Mommsen, der neuste Anhänger der Regel, a. a. O. § 10 zugibt, die Quellen die Regel nicht kennen. Daraus geht aber auch hervor, dass ein Gewohnheitsrecht, wie zuweilen angenommen wird (Mommsen a. a. O. § 11), sie nicht eingeführt hat und nicht einführen konnte, denn diese Annahme beruht auf der Gleichstellung der Interpellatio mit der Admonitio.

Quellenverzeichnis.

I. Vorjustinianische Quellen.

Varro, re rustica.

II. 2. 5. S. 19.

Gajus, Instit.

IV. 2. S. 16.

48. S. 3.

Paulus, rec. sentent.

II. 17. 9. S. 23.

III. 8. 4. S. 4.

II. Justinianische Quellen.

A. Institutionen.

3. 24. empti.

§ 3. S. 20.

B. Digesten.

2. 11. si quis.

1. 8. S. 14.

3. 3. procur.

1. 40 § 3. 4. }
1. 53. } S. 30.

3. 5. neg.

1. 6 § 9. S. 32.

1. 8 pr. S. 30.

1. 42 S. 32.

4. 2. quod metus.

1. 9 § 3. S. 40.

4. 3. dolo.

1. 19. S. 13.

4. 8. recept.

1. 21 § 12. S. 9.

1. 23 § 1. 3. S. 27. 28.

1. 24. S. 28.

1. 40. S. 27.

5. 1. judic.

1. 21. S. 9.

1. 23. S. 32.

1. 35. S. 9.

1. 53. S. 24.

5. 3. her. pet.

1. 20.

1. 25. } S. 22.

1. 40. }

1. 53. S. 24.

6. 1. rei vind.

1. 15 § 3. S. 13. 22.

1. 17 § 1.

1. 33.

1. 36. } S. 13.

1. 45.

1. 51.

12. 1. reb. cred.

1. 5. S. 21.

1. 40. S. 7. 8. 31.

12. 2. jure jurando.

1. 30 § 1. S. 22.

13. 1. cond. furt.

1. 8. S. 22.

1. 20. S. 21. 22.

13. 4. quod certo loco.

1. 2 § 6 ff. S. 34.

1. 10. S. 34.

13. 5. pec. const.

1. 21 § 1. S. 9.

1. 24. S. 8.

13. 6. commod.

1. 10.

1. 11. } S. 30.

1. 12.

13. 7. pigneraticia.

1. 6 § 1. S. 23.

1. 7. S. 23.

16. 3. depositi.

1. 1 § 6. S. 12.

§ 35. S. 13.

1. 12 § 3. S. 33.

1. 24. S. 12.

17. 1. mandati.

1. 10 § 3. S. 23.

1. 12 § 9. S. 23.

1. 56 § 1. S. 24.

17. 2. pro socio.

1. 60 pr. S. 23.

1. 67 § 1. S. 23.

18. 1. contr. empt.

1. 34 § 6. S. 20.

1. 35 § 5 ff. S. 20.

1. 57 pr. S. 18.

1. 78 § 3. S. 13.

18. 3. leg. comm.

1. 4 § 4. S. 24.

18. 5. rescind.

1. 5 § 2. S. 20.

1. 8. S. 18.

18. 6. periculo.

1. 1 § 3 ff. S. 17. 18.

1. 2. S. 18.

1. 4 § 2. S. 18.

1. 5. S. 17. 18.

1. 8 pr. S. 19.

§ 1. S. 20.

1. 12.

1. 13. } S. 20.

1. 14. }

1. 15. S. 20. 32.

1. 16. S. 20.

1. 17. S. 17.

18. 7. serv. export.

1. 10. S. 22.

19. 1. empti.

1. 1 i. f. S. 26.

1. 2. S. 20.

1. 3 § 4. S. 17.

1. 13 § 8. S. 23.

§ 22. S. 20.

1. 39. S. 32.

1. 46. S. 20.

1. 51 § 1. S. 28.

19. 2. locati.

1. 33. S. 20.

20. 5. distrah.

1. 2 ff. S. 24.

21. 1. aedilit.

1. 16. S. 11.

21. 2. evict.

1. 11. S. 20.

22. 1. usuris.

1. 1 § 1. S. 23.

§ 3. S. 22.

1. 3 pr. S. 33.

1. 9 § 1. S. 7. 24.

1. 13 § 1. S. 23.

1. 16 § 1. S. 21.

1. 17 § 3. S. 7.

§ 5. 6. S. 21.

§ 7. S. 22.

1. 18 § 1. S. 23.

1. 21. S. 15.

1. 23. S. 14.

1. 23 § 1. S. 25.

1. 24 pr. S. 15.
 § 2. S. 31.
 1. 32 pr. S. 3. 22.
 § 1. S. 31.
 1. 38 § 6. S. 21.
 1. 43. S. 21.
22. 2. naut. foen.
 1. 2. S. 24.
 1. 4 § 1. S. 24.
 1. 8. S. 27.
 1. 9. S. 14.
23. 3. jure dot.
 1. 10 § 4. 5. S. 19.
 1. 14. | S. 20.
 1. 15.)
27. 4. contr. tut.
 1. 3 § 4. S. 22.
30. legat.
 1. 47 § 6. S. 14.
 1. 84 § 3. S. 27.
31. legat.
 1. 87 § 1. S. 22.
32. legat.
 1. 22 § 2. S. 20.
36. 4. ut in poss.
 1. 1 § 1. S. 24. 25.
37. 6. collat.
 1. 1 § 10. S. 25.
 1. 5 § 1. S. 10.
39. 4. publ.
 1. 9 pr. S. 25.
 1. 10. S. 21.
40. 5. fid. lib.
 1. 26 § 1. S. 22.
 1. 53. S. 22.
42. 4. quibus ex caus.
 1. 6. S. 14.
43. 3. quod. leg.
 1. 2. S. 25.
43. 16. vi.
 1. 1 § 35. S. 22.
 1. 19. S. 21. 22.
44. 4. dol. mal.
 1. 6. S. 27.
44. 7. obl. et act.
 1. 3 pr. S. 17.
 1. 23. S. 9. 24. 31.
45. 1. verbor. obl.
 1. 14. S. 23.
 1. 23. S. 3. 4. 15. 24. 29.
 1. 24. S. 4.
 1. 35 pr. S. 15.
 1. 41 § 1. S. 9.
 1. 49. S. 4. 15. 29.
 1. 72 § 1. 2. S. 23.
 1. 73 pr. S. 9.
 § 2. S. 28.
 1. 77. S. 14.
 1. 84. S. 34.
 1. 88. S. 13.
 1. 91 pr. S. 13.
 § 2. S. 34.
 § 3. S. 3. 24.
 1. 98 § 1. S. 23.
 1. 105. S. 14. 27.
 1. 114. S. 15.
 1. 115. S. 7. 15.
 1. 118 § 1. S. 12. 40.
 1. 122 pr. S. 27.
 § 3. S. 32.
 § 5. S. 22.
 1. 124. S. 23.
 1. 126 2. S. 8.
 1. 135 § 2. S. 14. 15.
 1. 137 § 2. S. 12. 15.
 § 3. S. 23.
 § 4. S. 20.
 1. 141 § 3. S. 31.
46. 3. solut.
 1. 9 § 1. S. 28.

1. 11. S. 31.
 1. 13. S. 25. 32.
 1. 30. S. 28.
 1. 39. S. 21.
 1. 49. 51. 58. 59. S. 31.
 1. 70. S. 12.
 1. 71. S. 31.
 1. 72 pr. S. 27.
 § 1. S. 3. 34.
 1. 86. S. 31.
 1. 92 pr. S. 20.
 1. 94 pr. S. 25.
 1. 98 § 5. S. 31.
 1. 105. S. 9.
 1. 106. S. 32.
 1. 107. S. 18.
46. 8. ratam rem.
 1. 3. 4. 5. S. 30.
47. 8. bon. rapt.
 1. 2 § 10. { S. 22.
 § 23. 24. }
50. 16. verb. sign.
 1. 213. S. 9.
 1. 218. S. 10.
50. 17. reg. jur.
 1. 14. S. 12.
 1. 23. S. 12.
 1. 39. S. 27.
 1. 63. { S. 15.
 99. }
1. 186. S. 12.
1. 3. episcop.
 1. 46 § 4. S. 22.
2. 20. his quae vi.
 1. 1. S. 22.
2. 41. quib. caus.
 1. 3. S. 22.
4. 7. cond. ob turpem.
 1. 7. S. 22.
4. 32. usur.
 1. 2. S. 23.
4. 48. periculo.
 1. 1 ff. S. 21.
4. 49. empti.
 1. 5. S. 22. 23.
 1. 13. S. 23.
4. 54. pact. inter empt.
 1. 5. S. 23.
4. 57. si manc.
 1. 1—4. 6. S. 22.
4. 66. jure emphyt.
 1. 2. S. 23.
5. 13. rei uxor.
 1. un. S. 24.
8. 38. contrah. stip.
 1. 12. S. 24. 26.
- Nov. 131 C. 12. S. 22.

Zusätze.

S. 10 lese man . . . 15. Zeile: Ausübung si dies venit statt: dies venit.

S. 12 lese man . . . 13. Zeile: in proposito statt: denn in proposito.

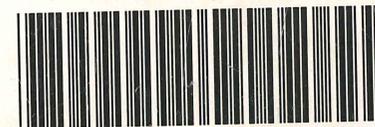
Papinian meint in lege 118 § 1 cit. eine Interpellationsobligation, bei welcher Mora und Klagerecht mit der Interpellation an dem festgesetzten Tage eintritt. In aliis temporibus, d. h. bei der Oblations- und bei der Prästationsobligation würden mora und Klagerecht erst die exspirato entstehen.

S. 20, Note. Perfectum gleich vollzogen: lex 9 § 3 quod metus 4. 2.

3 Works
with
(6.90)
3

REV15

UK PrF MU



3129S05237